

Entgeltordnung der Gemeinde Striegistal
über die Nutzung kommunaler Räume und Anlagen
sowie über die Nutzung der Friedhofsfeierhalle Pappendorf
vom 25.04.2018

1. Nutzung kommunaler Gemeinschaftsräume und Turnhallen

Vereine, Jugendclubs, Kultur- und Freizeitgruppen und andere Interessenten können kommunale Gemeinschaftsräume nach Maßgabe dieser Entgeltordnung auch außerhalb der unmittelbaren Zweckbestimmung dieser Räume (Versammlungsraum, Turnhalle, Vereinsraum), wie folgt nutzen.

- 1.1. Eine beabsichtigte Nutzung ist in jedem Falle rechtzeitig beim jeweiligen Objektverantwortlichen anzumelden. Diese erteilen nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung und nach Prüfung der Möglichkeiten die Genehmigung zur Nutzung. Ihnen steht die Objekthoheit zu, so können von ihnen Anträge zur Nutzung auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Kommt es bei der Terminvergabe bzw. bei der Einordnung in den Belegungsplan zu Terminüberschneidungen, werden gemeindeansässige Ortschaftsräte, Organisationen, Jugendclubs und gemeinnützigen Vereine vorrangig vor privaten und vor nicht in der Gemeinde ansässigen Veranstaltern berücksichtigt. Bereits im Belegungsplan aufgenommene Nutzer genießen Vorrang vor Neuanmeldungen. Regelmäßige Nutzer haben in der Regel Vorrang vor einmaliger Nutzung. Abweichungen davon sind mit den betroffenen Veranstaltern zu klären. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.
- 1.2. Entgelte werden nicht erhoben für Nutzungen durch Einrichtungen der Gemeinde (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren im Dienst) sowie bei Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden (z. B. Versammlungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Weihnachtsfeiern der Senioren, Blutspendeaktionen).
- 1.3. Einmalige und regelmäßige Nutzungen, die für Kinder und Jugendliche der Gemeinde durchgeführt werden, sind von der Entgeltspflicht befreit, wenn nachweislich mindestens 75 % der Teilnehmer nicht älter als 20 Jahre sind.
- 1.4. Förderung des Dorfgemeinschaftslebens
 - 1.4.1. Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens unterstützt die Gemeinde Striegistal
 - a) bei Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrschrulungsräumen (nach 1.7.1. bis 1.7.4.) durch Erlass des Nutzungsentgeltes und
 - b) bei Turnhallen (nach 1.7.5.) durch die Reduzierung des Entgeltes auf 25 % vom vollen Nutzungsentgelt.
 - 1.4.2. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass es sich um Veranstaltungen von gemeindeansässigen Ortschaftsräten und eingetragenen Vereinen handelt.
 - 1.4.3. Der Erlass des Nutzungsentgeltes bei Nutzung der Dorfgemeinschafts- und der Feuerwehrschrulungsräume (nach 1.4.1. a) ist nur möglich bei Nutzungen bis zu 12 Stunden. Dauert die Nutzung länger, ist der Nutzer angemessen an den Betriebskosten zu beteiligen, mindestens in Höhe von 25 % vom vollen Nutzungsentgelt.
 - 1.4.4. Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal wird das Entgelt für die private Nutzung der Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrschrulungsräume (nach 1.7.1. bis 1.7.4.) erlassen, wenn es sich bei der Nutzung um die Feier eines runden Geburtstages (muss durch 10 teilbar sein) oder um die Silberne oder Goldene Hochzeit des Kameraden handelt.

- 1.4.5. Private und gewerbliche Nutzungen sind von der Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen wie eintrittsgeldpflichtige Disco- und Tanzveranstaltungen.
- 1.4.6. Ausnahmen zu dieser Regelung können vom Bürgermeister zugelassen werden, wenn es sich um nicht kommerzielle Sonderveranstaltungen oder Veranstaltungen handelt, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.
- 1.5. Bei einmaligen Nutzungen ist das Einräumen, Aufräumen und Reinigen vom Veranstalter sicherzustellen und damit nicht Bestandteil des Entgeltes.
Es besteht kein Anspruch darauf, bereits am Vortag der Nutzung den Raum übergeben zu bekommen.
- 1.6. Für eine Nutzung der FFW-Schulungsräume ist die Zustimmung der örtlichen FFW-Leitung erforderlich.
- 1.7. Die Nutzungsentgelte für eine einmalige Nutzung betragen (Nutzung 12 Stunden bis ein Wochenende):
- 1.7.1. Dorfgemeinschaftsräume
Arnsdorf, Böhrigen, Etdorf (großer Raum), Marbach,
Mobendorf und Naundorf 120,00 Euro
- 1.7.2. Dorfgemeinschaftsräume
Arnsdorf (kleiner Raum), Dittersdorf, Etdorf (kleiner Raum),
Pappendorf (Gesellschaftsraum Turnhalle) und Spielplatzbaude Schmalbach 80,00 Euro
- 1.7.3. Schulungsräume der FFW
in Berbersdorf (Obergeschoss), Pappendorf und Böhrigen 120,00 Euro
- 1.7.4. Schulungsräume der FFW
in Berbersdorf (Erdgeschoss), Etdorf und Marbach 80,00 Euro
- 1.7.5. Turnhallen
- | | ermäßigt | voll |
|--|-----------------|-------------|
| Großveranstaltung (Nutzung 12 h bis 1 Wochenende) | 150,00 Euro | 600,00 Euro |
| Stundensatz je angefangene Stunde (Nutzung bis 12 h) | 8,00 Euro | 32,00 Euro |
- Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Räume an den Nutzer und endet mit der Übernahme durch den Vermieter.
- 1.8. regelmäßige Nutzung kommunaler Turnhallen
- 1.8.1. Jahresentgelt für eine Stunde regelmäßige wöchentliche
Nutzung nach Belegungsplan 160,00 Euro 640,00 Euro
- 1.8.2. Eine regelmäßige Nutzung liegt vor, wenn diese in den Belegungsplan aufgenommen ist.
- 1.8.3. Das Entgelt wird auf der Grundlage der im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeit als Pauschale festgelegt, unabhängig davon, wie viele Nutzungen tatsächlich stattfinden.
- 1.8.4. Beginnt oder endet eine regelmäßige Nutzung nicht zu Jahresbeginn bzw. Jahresende, wird anteilig je angefangenem Nutzungsmonat 1/12 vom Jahresentgelt berechnet.
- 1.8.5. Wird die Halle regelmäßig, aber nicht wöchentlich genutzt, reduziert sich die Pauschale entsprechend. Bei Nutzung alle zwei Wochen wird die Pauschale halbiert und bei Nutzung alle vier Wochen wird die Pauschale geviertelt.
- 1.9. sportlich-gewerbliche Nutzung (z. B. Physiotherapie, Krankenkassen)

Werden die unter 1.7.1. und 1.7.2. genannten kommunalen Räume von Physiotherapie-Praxen, Krankenkassen o. ä. Anbietern für Veranstaltungen mit ihrer Kundschaft genutzt (Gymnastik-Kurse, Rückenschule, u. s. w.), beträgt das Nutzungsentgelt 5 Euro je angefangene 1½ Stunde. Bei Nutzung einer Turnhalle (nach 1.7.5.) beträgt das Nutzungsentgelt 10 Euro je angefangene 1½ Stunde.

2. Nutzung kommunaler Maschinen, Geräte, Anlagen und Möbel

2.1. Musikverstärkeranlage

Für Veranstaltungen der Ortschaftsräte und Vereine sowie für private Nutzer kann eine Verstärkeranlage ausgeliehen werden. Die Entscheidung, ob eine Anlage vermietet wird, trifft die Gemeinde. Vorrang haben kommunale Nutzungen und Veranstaltungen zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens.

Die Betreuung ist nur nach Einweisung des verantwortlichen Betreuers gestattet. Die Mietkosten betragen 5,00 Euro je Nutzung (max. 1 Wochenende) und sind spätestens bei der Übergabe der Anlage zu zahlen. Ausgenommen von der Mietzahlung sind Veranstaltungen nach 1.2. Die Anmeldung, Übergabe und Übernahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Etzdorf oder durch einen von ihr Beauftragten.

2.2. Videoprojektor

Ein Videoprojektor (Beamer) steht insbesondere für Veranstaltungen der Gemeindeeinrichtungen, der Ortschaftsräte und Vereine zur Verfügung. Die Entscheidung, ob die Anlage vermietet wird, trifft die Gemeinde, Vorrang hat die kommunale Nutzung.

Die Betreuung ist nur nach Einweisung des verantwortlichen Betreuers gestattet. Die Mietkosten betragen 5,00 Euro je Nutzung (max. 1 Wochenende) und sind spätestens bei der Übergabe der Anlage zu zahlen. Ausgenommen von der Mietzahlung sind Veranstaltungen nach 1.2. Die Anmeldung, Übergabe und Übernahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in Etzdorf oder durch einen von ihr Beauftragten.

2.3. Festzeltgarnituren Turnhalle Pappendorf

In der Turnhalle Pappendorf stehen Festzeltgarnituren für Veranstaltungen in der Turnhalle zur Verfügung. Im Bedarfsfall können Ortschaftsräte und Vereine der Gemeinde diese Garnituren für ihre organisierten Veranstaltungen kostenlos ausleihen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist höchstens für drei Tage möglich, bei gleichzeitiger Entrichtung einer Miete von 2,50 Euro je Garnitur. Der An- und Abtransport erfolgt durch die Nutzer. Die Terminabstimmungen sowie die Übergabe und Übernahme erfolgt durch den von der Gemeinde damit Beauftragten.

2.4. Alle vorstehend nicht genannten Maschinen, Geräte, Anlagen oder Möbel werden generell nicht ausgeliehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

3. Nutzung der Friedhofsfeierhalle Pappendorf

3.1. Die Nutzung der Friedhofsfeierhalle ist bei der Gemeindeverwaltung oder bei der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person anzumelden.

3.2. Für die Benutzung wird je Bestattung ein Entgelt von 150,00 Euro erhoben. Dieser Betrag ist im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Benutzung in der Gemeindeverwaltung oder an die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person zu entrichten.

4. Fälligkeit

4.1. Bei regelmäßiger Nutzung der kommunalen Räume wird je ¼ des Jahresbetrages zum Ende eines jeden Nutzungsquartals fällig.

4.2. Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt vor der Nutzung, spätestens bei der Übergabe des Objektes in bar zu zahlen.

4.3. Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit entrichtet, entfällt das weitere Nutzungsrecht.

5. **GEMA-Gebühren**

Werden für Veranstaltungen in kommunalen Räumlichkeiten bzw. mit kommunalen Anlagen GEMA-Gebühren fällig, sind diese Sache des Veranstalters, nicht der Kommune. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen nach 1.2.

6. **Übergangsbestimmungen**

Entgelte, die vor Inkrafttreten dieser Entgeltordnung berechnet wurden, behalten ihre Gültigkeit für den Berechnungszeitraum.

7. **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Striegistal über die Nutzung kommunaler Räume und Anlagen sowie über die Nutzung der Friedhofsfeierhalle Pappendorf vom 12.05.2009 außer Kraft.

Striegistal, den 25.04.2018

Wagner
Bürgermeister